



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0168-RD 3/2015

Wien, am 9. Oktober 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 03.09.2015, Nr. 6393/J, betreffend dauerhafter Erhalt des Uhudlers

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christian Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 03.09.2015, Nr. 6393/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Rechtslage:

Das EU-Recht – Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – sieht vor, dass nur die von den Mitgliedstaaten *klassifizierten* Rebsorten für die Weinproduktion verwendet werden dürfen. In die Klassifizierung dürfen „*nur solche Keltertrauben aufgenommen werden, die der Art vitis vinifera angehören oder aus einer Kreuzung der Art vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis stammen.*“ Weiters schließt die VO 1308/2013 die Sorten Noah, Othello, Isabelle, Jacques, Clinton und Herbémont *explizit* von der Klassifizierung aus.

Die bekanntesten, dem „Uhudler“ zugrunde liegenden Sorten sind Concord, Ripatella, Delaware, Elvira und auch Isabella. Sie gehören weder der Art vitis vinifera an noch sind sie Kreuzungen zwischen der Art vinifera und anderen Arten der Gattung vitis.

Entgegen allen anderslautenden nationalen Bestimmungen (wie zB der im Burgenländischen Landesweinbaugesetz verankerten „vorübergehende Zulassung“ der fraglichen Sorten bis 2030) entsprechen daher alle Pflanzungen der og. Sorten – und damit auch der Uhudler – *nicht den bezughabenden EU-Bestimmungen.*



Auf Basis dieser Rechtslage sieht das BMLFUW folgende

Lösungsmöglichkeiten:

- *Änderung der EU-Rechtslage:* Dies wäre aufgrund des Initiativrechts der Europäischen Kommission ein langwieriges Verfahren mit ungewissem Ausgang. Der Ausschluss der Direktträger in der VO (EG) 1308/2013 erfolgte auf Druck der großen Anbauländer. Eine Änderung scheint aufgrund der Interessenlage zahlreicher anderer Mitgliedstaaten de facto nicht umsetzbar;
- Eingliederung der fraglichen Sorten in die möglichen Ausgangsprodukte für *Obstwein* bei gleichzeitiger Anwendung aller übrigen Rechtsvorschriften für Traubenwein. Obstwein unterliegt – anders als der Traubenwein – zum größten Teil der nationalen Gesetzgebung und bleibt vom Gemeinschaftsrecht unberührt.

Für das BMLFUW ist die gemeinsam vom Land Burgenland und von der burgenländischen Weinwirtschaft initiierte „Obstweinklösung“ eine sehr rasch und unkompliziert umzusetzende Maßnahme zur dauerhaften Sicherstellung der Uhdlerproduktion. Weintrauben sind derzeit nicht Obst im Sinn des Obstweinkapitels im Weingesetz. Aus Keltertrauben, die nicht der Art *vitis vinifera* angehören oder aus einer Kreuzung der Art *vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen (also aus Uhdler-Trauben), soll in Zukunft *Obstwein* erzeugt werden dürfen.

Mit einem dzt. in Vorbereitung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Weingesetz soll dementsprechend eine Auspflanzung von Direktträgerrebsorten zur Erzeugung von Obstwein ermöglicht werden, *jedoch mit denselben Beschränkungen, die auch für Traubenwein gelten*. Das betrifft nicht nur die Landesvorschriften über Weinbaufluren, sondern auch z.B. önologische Verfahren, Vorschriften über Kellerbuch oder Transportscheine sowie das neue Genehmigungssystem für Rebplantagen.

Die Novelle zum Weingesetz soll weiters vorsehen, dass auch die landesgesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten könnten die Länder Vorschriften für den Obstwein „Uhdler“ treffen.

Zum *Schutz des Begriffes „Uhudler“* ist auszuführen, dass derzeit lediglich eine Wort-Bildmarke ins Markenschutzregister eingetragen ist; das bedeutet, dass der Begriff „Uhudler“ auch in anderen Regionen verwendet werden könnte (bzw. kann), sofern keine Irreführung in Hinblick auf diese eingetragene Wort-Bildmarke besteht. In Zukunft könnte für die Uhudlerregion im Südburgenland (Güssing und Jennersdorf) eine *geschützte Ursprungsbezeichnung („g.U.“)* beantragt werden (ähnlich wie z.B. für den „Mostviertler Birnmost g.g.A“). Dadurch wäre die Bezeichnung „Uhudler“ für diese Region geschützt. In den übrigen Regionen könnte aus Uhudler-Trauben auf für den Weinbau zugelassenen Flächen Obstwein erzeugt werden (der jedoch nicht als „Uhudler“ in Verkehr gebracht werden dürfte).

Zu Frage 2:

Es ist vorgesehen, die oben dargestellte „Obstweinklösung“ im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu einer Weingesetznovelle zur Diskussion zu stellen. Das Begutachtungsverfahren wird nach Abschluss der dazu nötigen Vorarbeiten eingeleitet.

Zu Frage 3:

Nein, für die Umsetzung der „Obstweinklösung“ ist eine Änderung des Unionsrechtes nicht erforderlich. Eine solche wäre auch – wie bereits ausgeführt – nur äußerst schwer zu erreichen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Wie bereits erwähnt, geht die geplante Änderung des Weingesetzes auf eine Initiative der burgenländischen Weinwirtschaft zurück und wurde selbstverständlich vorab auch mit Vertretern der direkt betroffenen Bäuerinnen und Bauern akkordiert.

Darüber hinaus war die „Uhudler-Lösung“ Gegenstand von Gesprächen mit Vertretern der Weinwirtschaft (Weinproduktion, Weinhandel) und wurde auch mehrmals und intensiv im Nationalen Weinkomitee und im Regionalen Weinkomitee Burgenland diskutiert.


In weiterer Folge wird im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Begutachtungsverfahrens dem betroffenen Personenkreis sowie allen relevanten öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen die Möglichkeit gegeben umfassend Stellung zu nehmen.

Sämtliche Äußerungen und Vorschläge werden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingehend geprüft und gegebenenfalls im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Zu Frage 7:

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Obstwein der nationalen Gesetzgebung unterliegt, wird durch die vorgeschlagene Lösung Gemeinschaftsrecht nicht berührt.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-12T09:17:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	